

II-4937 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 6200-Pr.2/75

Wien, 1975-08-29

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

2338/A.B.
zu 2264/J.
Präs. am 1. SEP. 1975

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 3. Juli 1975, Nr. 2264/J, betreffend Bausparprämien, beehre ich mich mitzuteilen:

Sobald für die eingezahlten Bausparbeiträge überhaupt keine Bindungsfrist mehr gegeben ist bzw. die eingezahlten Beträge in dem dem Kalenderjahr der Einzahlung folgenden Jahr wieder behoben werden können, besteht kein Unterschied zu den jederzeit kündbaren Spareinlagen bzw. zu den Spareinlagen mit einer höchstens einjährigen Bindungsfrist, für die jedoch - im Gegensatz zu Bausparbeiträgen - keine Steuererstattungen gewährt werden. Die angeregte Gesetzesänderung würde daher eine in dieser Form völlig unbegründete Bevorzugung gegenüber den anderen Sparformen, insbesondere gegenüber den jederzeit kündbaren Spareinlagen (bzw. den Spareinlagen mit einjähriger Bindungszeit) bedeuten, wobei nicht übersehen werden darf, daß das Bausparen - im Gegensatz zu den gewöhnlichen Spareinlagen - für den Fiskus mit einem erheblichen Ausfall an Einkommen- bzw. Lohnsteuer verbunden ist.

Abschließend ist festzustellen, daß die Bindungsfrist von 6 Jahren im Vergleich zu anderen Sparformen wie z.B. Versicherungssparen - 10-jährige Bindung - oder Wertpapiersparen - 15-jährige Bindung - niedrig gehalten ist, um einer breiten Bevölkerungsschichte diese Sparform attraktiv zu machen. Für Bausparer mit Bauwillen wird sich das aufgezeigte Problem nicht stellen.

